

WEISUNGEN

zur Durchführung von Schnupperlehren (Berufswahlpraktika) auf der Oberstufe

(vom 27. August 2008)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri

gestützt auf Artikel 48 Absatz 3 der Schulverordnung¹,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Weisungen regeln die Durchführung von Schnupperlehren auf der Oberstufe. Sie gelten für Schnupperlehren, die während der Unterrichtszeit stattfinden.

Artikel 2 Zweck

¹Schnupperlehren dienen der Berufsfindung (als Berufswahl-Schnupperlehren im 8. und 9. Schuljahr) oder der Lehrstellensuche (als Bewerbungs-Schnupperlehren im 9. Schuljahr).

²Schnupperlehren erfordern eine gründliche Vor- und Nachbereitung. Sie helfen, die Ergebnisse vorangehender Berufswahlaktivitäten in der Praxis zu überprüfen.

Artikel 3 Zeitpunkt

¹Der Zeitpunkt für die Durchführung von Schnupperlehren richtet sich nach dem Berufswahl-Fahrplan im Lehrplan Lebenskunde, Bereich „Berufswahl und Wirtschaft“.

²Die ersten Schnupperlehren sind frühestens ab Mitte des 8. Schuljahres durchzuführen.

¹ RB 10.1115

Artikel 4 Vorbereitung und Dokumentation

¹Die Klassenlehrperson sorgt dafür, dass die Schnupperlehren gut vorbereitet, im Berufswahl-Pass dokumentiert und in einem Dossier ausgewertet werden.

²Die Planung bzw. das Ergebnis der Schnupperlehren sind Bestandteil des Beurteilungsgesprächs gemäss Artikel 6 des Promotionsreglements² im 8 und 9. Schuljahr.

Artikel 5 Schnupperlehren im 8. Schuljahr

¹Schnupperlehren im 8. Schuljahr sind in der Regel im Klassenverband durchzuführen.

²Die Klassenlehrperson darf dafür maximal eine Schulwoche (5 Unterrichtstage) einsetzen..

³Die Termine sind der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung frühzeitig zu melden. Diese übernimmt die Koordination, damit keine Terminkollisionen entstehen.

³Weitere Schnupperlehren im 8. Schuljahr sollen in der Regel während den Schulferien stattfinden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 10 des Reglements über Absenzen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern³.

Artikel 6 Schnupperlehren im 9. Schuljahr

¹Im 9. Schuljahr hat die Realisierung der Berufswünsche eine hohe Priorität. In begründeten Fällen können die Schülerinnen und Schüler individuelle Schnupperlehren zur Berufsfindung und Lehrstellensuche während der Unterrichtszeit durchführen.

²Das Verfahren r richtet sich nach Artikel 10 des Reglements über Absenzen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern⁴.

Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 24. August 1977 werden aufgehoben.

² RB 10.1135

³ RB 10.1467

⁴ RB 10.1467

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat